

MiKaP
2008/05

Mai 2008 / 1. Jg.
Seite 49 bis 60

Herausgeber: Jochen Papenhausen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / Domainrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

-
- 50 BGH: Nicht jede falsche Preisangabe abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß
50 OLG Hamburg: Unzulässige Klausel: "Unfreie Pakete werden nicht angenommen"
51 LG Essen: Kontaktformular auf Internetseite genügt nicht Impressumspflichten
51 LG Frankfurt a.M.: Zum Sternchenhinweis mit Erklärungen über Kosten / Entgelt
51 LG Schwerin: Klage auf Freigabe einer Domain nach Änderung des Namens des Klägers
52 Bundesregierung: Zu den Themen Abmahnungsmissbrauch/Serienabmahnung/Abmahnwelle

S. *Markenrecht / Urheberrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / gewerblicher Rechtsschutz*

-
- 53 LG Mannheim: Filesharing / Internetanschluss-Inhaber haftet u. U. nicht für andere
54 Anmerkungen von RA Papenhausen zum Filesharing-Fall des LG Mannheim
56 LG Hamburg: Höhere Anforderungen an Beweisführung beim Filesharing / illegaler Uploads

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht*

-
- 56 BVerwG: Bundesnetzagentur darf Mobilfunk-Entgelt bestimmen
57 OLG Köln: Keine wirksame Einwilligung in Werbung
57 Bundesregierung: Zum Thema Telekommunikationsüberwachungen

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

-
- >> LG München I: Arbeitgeber haftet i. d. R. nicht für Filesharing, s. [MiKaP 2008/02](#), S. 21

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,
Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

BGH: Nicht jede falsche Preisangabe ist ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß

Der BGH¹ hat entschieden, dass nicht jede falsche Preisangabe ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß ist.

Im vorliegenden Fall war die Ware am Regal mit einem höheren als dem in der Werbung angegebenen Preis ausgezeichnet.

Hier fehle es an einer wettbewerbsrelevanten Irreführung, wenn dem Kunden an der Kasse von vornherein nur der beworbene Preis in Rechnung gestellt wird.

Die unrichtige Preisauszeichnung verstoße somit zwar gegen die Preisangabenverordnung, führe aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs nach § 3 UWG.

Anmerkung von RA Papenhausen: Der BGH macht hier wiederum deutlich, dass nicht jeder Verstoß im Bereich wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sogleich auch eine Abmahnung nach sich ziehen darf. Trotz eines Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung war die Abmahnung demnach unberechtigt, da es sich lediglich um einen geringfügigen Verstoß handelte.

OLG Hamburg: Unzulässige Klausel: "Unfreie Pakete werden nicht angenommen"

Nach dem OLG Hamburg² ist die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Internetshop-Besitzers "Unfreie Pakete werden nicht angenommen" im Fernabsatzrecht unzulässig.

Das OLG macht allerdings deutlich, dass es einem Online-Händler zur Vermeidung unnötiger Strafportogebühren ggf. möglich ist, den Kunden im Rahmen einer Bitte nahe zu legen, die Rücksendung ordnungsgemäß zu frankieren, sofern eine Rückerstattung des Portos ausdrücklich angeboten wird.

Hierbei müsste der Verbraucher aber gleichzeitig darüber aufgeklärt werden, dass von Gesetzes wegen der Unternehmer zur Kostentragung verpflichtet ist.

Anmerkung von RA Papenhausen: Bei solchen Bitten eines Versandhändlers ist jedoch Vorsicht geboten:

Das OLG Hamm³ zum Beispiel hat entschieden, dass die in den AGB eines Online-Händlers verwendete Klausel unwirksam sei, welche die Rücksendung der Ware in Originalverpackung unter Verwendung des Rücksendescheins und des Retourenaufklebers mit dem Hinweis darauf verlangt, dass bei Verwendung des beigefügten Formulars Kosten für die Rücksendung nicht entstehen würden, auch wenn der Hinweis in eine Bitte eingekleidet ist.

¹ BGH, Urteil vom 04.10.2007, Az. I ZR 182/05, NJW 2008, 1388; GRUR 2008, 442.

² OLG Hamburg, Beschluss vom 24.01.2008, Az. 3 W 7/08, bisher unveröffentlicht.

³ OLG Hamm, Urteil vom 10.12.2004, Az. 11 U 102/04, NJW-RR 2005, 1582.

LG Essen: Ein Kontaktformular auf einer Internetseite genügt nicht den Impressumspflichten

Nach dem LG Essen⁴ reicht ein einfaches Kontaktformular auf einer Webseite nicht für die Erfüllung der Impressumspflichten des § 5 TMG aus.

Im vorliegenden Falle fehlte die Angabe der E-Mail-Adresse.

Dem Seitenbesucher müsse es auch möglich sein, ohne vorheriges Ausfüllen eines Kontaktformulars zu erkennen, auf welche Weise ein elektronischer Kontakt mit dem Seiteninhaber möglich ist.

LG Frankfurt a.M.: Sternchenhinweis mit Erklärungen über Kosten / Entgelt

Das LG Frankfurt am Main hat entschieden, dass der Verbraucher nicht erwarten muss, dass unter dem Text des Sternchenhinweises Angaben über ein Entgelt des Angebots zu finden sind, insbesondere wenn der Sternchenhinweis erst bei einem Adressformular angebracht wird.

Hier besteht nach dem LG Frankfurt am Main keine Preisklarheit. Es ist somit von einer Vertragsfalle auszugehen.

LG Schwerin: Klage auf Freigabe einer Domain nach Änderung des Namens des Klägers

Das LG Schwerin⁵ hatte im März 2008 im Rahmen einer Klage über die Freigabe einer Domain nach Änderung des Namens des Klägers zu entscheiden:

Das Landgericht Schwerin ist der Auffassung, dass auch durch die *nachträgliche* Gründung oder Umbenennung eines Vereins ein Anspruch gegen den Inhaber einer Domain, der den Namen zuvor für sich registriert hatte, bestehe.

Es liege eine Namensrechtsverletzung seitens des beklagten Domaininhabers vor, da dieser unbefugt den Namen der Klägerin benutze.

Die Klägerin habe dem Beklagten die Nutzung des Namens nicht erlaubt und der Beklagte habe zudem erklärt, er sei von dem Verein nicht beauftragt worden, die Domain für diesen zu registrieren.

Zudem habe der Beklagte selbst kein Namensrecht an der Bezeichnung.

Auch der Prioritätsgrundsatz greife hier nicht, da es an einem Auftreten des Beklagten mit dem über die Domain registrierten Namen im Rechtsverkehr fehle. Der Prioritätsgrundsatz⁶ greife nur bei Namensgleichheit ein⁷.

⁴ LG Essen, Urteil vom 19.09.2007, Az. 44 O 79/07, MMR 2008, 196.

⁵ LG Schwerin, Urteil vom 14.03.2008, Az. 3 O 668/06, bisher unveröffentlicht.

⁶ Der Prioritätsgrundsatz bedeutet: "first come, first served".

⁷ Siehe zum Prioritätsgrundsatz MiKaP 2008/01, S. 5.

Bundesregierung: Zu den Themen Abmahnungsmissbrauch, Serienabmahnung, Abmahnwelle

Die Bundesregierung⁸ hat in der Drucksache 16/8245 des Deutschen Bundestags vom 22. Februar 2008 Stellung genommen zu den Fragenkreisen Abmahnungsmissbräuche, Abmahnwellen und Serienabmahnungen.

Frage an die Bundesregierung:

„Was wird die Bundesregierung angesichts der wiederholt in der Presse berichteten Abmahnungswellen tun, um Bürgerinnen und Bürger, aber auch Händler und Gewerbetreibende davor zu schützen, bereits für leicht fahrlässige Rechtsverstöße mit empfindlichen Anwaltshonorarforderungen abmahnender Anwälte konfrontiert zu werden?“

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartenbach:

„Abmahnungen gehören zu den allgemein anerkannten Mitteln der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Sie sind Teil des zivilrechtlichen Durchsetzungssystems des gewerblichen Rechtsschutzes, das sich in Deutschland bewährt hat.

Der Bundesregierung ist hierbei bewusst, dass mit Abmahnungen auch Missbrauch betrieben werden kann. Um diesem entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber – zuletzt im Rahmen der Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Jahr 2004 – eine Reihe von Maßnahmen getroffen.

So können u. a. die Kosten für eine Abmahnung dem Betroffenen nur dann auferlegt werden, wenn die Abmahnung berechtigt ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 UWG).

Bei der Bemessung des Streitwerts ist es darüber hinaus wertmindernd zu berücksichtigen, wenn die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist oder wenn die Belastung einer der Parteien mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint (§ 12 Abs. 4 UWG).

Zusätzlich ist erforderlich, dass die angegriffene Handlung den Wettbewerb nicht nur unerheblich beeinträchtigt (§ 3 UWG).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Problem missbräuchlicher Abmahnungen durch diese gesetzlichen Vorkehrungen im Interesse der am Wirtschaftsleben Beteiligten deutlich entschärft wurde. Sie wird das Instrument der Abmahnung und seine Anwendung in der Praxis

⁸ Erklärung der Bundesregierung, Drucksache 16/8245 des Deutschen Bundestags vom 22.02.2008, einsehbar unter der Internetadresse <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/082/1608245.pdf>.

aber darüber hinaus weiter intensiv beobachten und im Zusammenhang mit einer Evaluierung von UWG-Regelungen auf den Prüfstand stellen.“

Frage an die Bundesregierung:

„Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen nach einer zwingenden Online-Registrierung von abmahnenden natürlichen und juristischen Personen, um rechtsmissbräuchliche Serienabmahnungen erkennbar zu machen?“

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartenbach:

„Konkrete Vorschläge, die eine Online-Registrierung von abmahnenden natürlichen und juristischen Personen zum Gegenstand haben, sind an die Bundesregierung bislang nicht herangetragen worden.

Der Bundesregierung ist auch nicht ersichtlich, welche Vorteile mit einer solchen Online-Registrierung verbunden sein sollten. Eine Liste, in der alle natürlichen und juristischen Personen aufgeführt werden, die in der Vergangenheit Abmahnungen ausgesprochen haben, würde keine Aussage darüber enthalten, ob die entsprechenden Abmahnungen rechtsmissbräuchlich waren. Die Beantwortung dieser Frage hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.“

LG Mannheim: Filesharing / Internetanschluss-Inhaber haftet i. d. R. nicht für andere

Nach einem aktuellen Urteil des LG Mannheim vom 22.04.2008⁹ kann sich der wegen angeblichen Filesharing zu Unrecht Abgemahnte mit einer negativen Feststellungsklage wehren und braucht vor Erhebung der Klage grundsätzlich keine Gegenabmahnung auszusprechen.

Eine Gegenabmahnung ist nach dem Landgericht Mannheim¹⁰ nur dann ausnahmsweise erforderlich, wenn die Abmahnung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht auf offensichtlich unzutreffende Annahmen beruht, bei deren Richtigstellung mit einer Änderung der Auffassung des vermeintlich Verletzten gerechnet werden kann, oder wenn seit der Abmahnung ein längerer Zeitraum verstrichen und der Abmahnende in diesem entgegen seiner Androhung keine gerichtlichen Schritte eingeleitet hat¹¹. Eine solche Ausnahme lag nach dem LG hier indes nicht vor.

Der beklagte Abmahnende hatte hier unmittelbar die Klageforderung anerkannt. Die Kosten des Rechtsstreits muss der Abmahner dennoch vollumfänglich tragen.

Im Tenor wurde festgestellt, dass der beklagte Abmahnende

⁹ LG Mannheim vom 22.04.2008, Az. 2 O 25/08, bisher unveröffentlicht.

¹⁰ Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim ergab sich direkt aus dem Geschäftssitz der Beklagten (Freiburg im Breisgau) und § 105 UrhG i.V.m. VO BW vom 20.11.1998, GVBl. S. 680.

¹¹ Vgl. a. BGH, Urteil vom 21.06.2005, Az. VI ZR 122/04, GRUR 2005, 788.

- keine Unterlassungsansprüche,
- keine Schadensersatzansprüche und
- keinen Anspruch auf Abmahnkosten

gegen die Klägerin hat.

Anmerkung von RA Papenhausen: Vorliegend handelte es sich um eine von der Beklagten behauptete Urheberrechtsverletzung im Bereich des sog. Filesharing für Audio-Dateien (Hörbücher), für die die Klägerin nach Ansicht der Beklagten haften sollte:

Die 67 Jahre alte Klägerin hatte am 05.02.2008 die an sie adressierte Abmahnung der Beklagten vom 31.01.2008 erhalten. Der Abmahnung war eine von einer Berliner Kanzlei vorformulierte Unterlassungserklärung der Beklagten (ein Audiobuch Verlag aus Freiburg) beigefügt.

Die Klägerin wurde von der Abmahnung der Beklagten völlig überrascht: Weder kannte sie den Begriff „Filesharing“ noch hatte sie bisher jemals mit etwas Derartigem zu tun. Sie hatte den ihr vorgeworfenen Verstoß nicht begangen.

Sie konnte sich den angeblichen Urheberrechtsverstoß auch nicht erklären.

Zum Zeitpunkt des angeblichen Verstoßes hatten nach Wissen der Klägerin zum fraglichen Computer drei weitere, volljährige Familienangehörige Zugang. Dass eine dieser Personen den behaupteten Verstoß begangen haben soll, war ihr nicht bekannt und konnte sie sich auch nicht vorstellen. Ob sich darüber hinaus andere Personen, wie Hacker, oder automatisierte Programme über Viren mit entsprechender Übernahmesoftware unerlaubt Zugang zum Computer der Klägerin verschafft haben, konnte die Klägerin nicht wissen. Jedenfalls hatte sie eine Firewall, die für den Schutz des Computers sorgte.

Die Klägerin sollte hier veranlasst werden, die an der Abmahnung vom 31.01.2008 anliegende vorgefertigte Unterlassungserklärung zu unterschreiben mit der Begründung, sie hatte einfach als Anschlussinhaberin, unabhängig davon, ob sie einen Verstoß begangen habe oder nicht und auch unabhängig davon, ob sie überhaupt Sorgfaltspflichten inne habe und ob sie diese ggf. erfüllt habe.

Die Beklagte betonte ausdrücklich, dass eine eventuelle Einwendung der Klägerin, dass über den Internetanschluss nicht sie, sondern ein anderer die angebliche Urheberrechtsverletzung begangen habe, „zivilrechtlich unbeachtlich“ sei.

Damit tat die Beklagte unzweifelhaft kund, dass für sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung unerheblich sei und sie auch gar kein Interesse daran habe.

Mit dieser Aussage wurde die Klägerin fast erfolgreich genötigt, die Unterwerfungserklärung, so wie sie ihr vorgesetzt wurde, zu unterzeichnen, weil ihr rechtlich (angeblich) nichts anderes übrig bliebe.

Die Beklagte wollte hier erreichen, dass Einwendungen gegen ihre Abmahnung im Keime erstickt und ihre Unterlassungserklärungen schnell unterschrieben würden (der Klägerin wurden lediglich 4 bis 5 Werktage zum Antworten eingeräumt).

Dies zeigt auch die Wahl des Befehlstons (Imperativ) in der Abmahnung der Beklagten: „auch die beiliegende Unterlassungserklärung ... *ist* unterzeichnet zurückzusenden“.

Die Klägerin, die zivilrechtlich angegangen wurde und wegen einer Strafanzeige der Beklagten außerdem ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren über sich ergehen lassen musste – beides zu Unrecht – hatte selbstverständlich das Recht, bei diesen zivil- sowie strafrechtlichen Anschuldigungen die Angelegenheit – entgegen der Ansicht der Beklagten – zügig gerichtlich und endgültig klären zu lassen.

Dass diese äußerst zweifelhafte Rechtsauffassung der Beklagten (lediglich) vom LG Hamburg¹² geteilt wurde, hatte die Beklagte verschwiegen, obwohl ihr am 31.01.2008 (Zeitpunkt der Abmahnung) die Rechtsprechung anderer Gerichte wie die des OLG Frankfurt, LG Mannheim, LG München I etc. bereits bekannt war oder zumindest hätte bekannt sein müssen:

Nach dem Beschluss des OLG Frankfurt¹³ haftet der Internetanschluss-Inhaber in der Regel nicht für volljährige Familienangehörige, die diesen Anschluss ebenfalls benutzen.

Das OLG stellte fest, dass der Inhaber eines Internetanschlusses keine Instruktionspflicht gegenüber seinen erwachsenen Familienangehörigen hat:

Der Inhaber darf davon ausgehen, dass volljährigen Personen bekannt ist, dass sie keine Urheberrechtsverletzungen begehen dürfen. Auch ist der Inhaber nicht verpflichtet, seine Familienangehörigen bei der Nutzung des Anschlusses zu überwachen. Prüfungspflichten hatte die Klägerin daher nicht verletzt. Eine sog. Passivlegitimation der Klägerin bestand daher nicht.

Die Beklagte versuchte mit der sofortigen Anerkennung der Klageansprüche sodann zumindest die Kosten der Klägerin aufzuerlegen – allerdings erfolglos:

Das Landgericht Mannheim folgte zu Recht der Begründung der Klägerin und stellte ausdrücklich fest, dass die Beklagte mit ihrer unberechtigten Abmahnung zweifellos Anlass zur Klageerhebung gegen sie gegeben hatte.

Die Klägerin brauchte sich daher weder unterwerfen, d. h. eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, noch hatte sie die Kosten der Feststellungsklage zu tragen.

¹² Das LG Hamburg stellt mittlerweile höhere Anforderungen an die Beweisführung beim Filesharing: Siehe nachfolgend besprochene Urteile.

¹³ OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2007, Az. 11 W 58/07, MiKaP 2008/02, S. 14 ff.

LG Hamburg: Höhere Anforderungen an die Beweisführung beim Filesharing / illegaler Uploads

Das LG Hamburg¹⁴ stellt mittlerweile erheblich höhere Anforderungen an die Beweisführung beim Filesharing (Anbieten von Musikdateien / mp3-Files zum Herunterladen):

Die bloße Vorlage eines Bildschirmesdruckes (Screen-Shot), auf dem sich eine Dateiaufstellung befindet, sei noch *kein* taugliches Beweismittel, um das öffentliche Zugänglichmachen von Tonaufnahmen in einem P2P-Netzwerk nachzuweisen.

Ferner hat das Gericht festgestellt, dass es bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen nicht ausreicht, wenn als Nachweis des behaupteten illegalen Einstellens von Musikdateien ein Protokoll der Staatsanwaltschaft vorgelegt wird, in welchem dem Beklagten zu einem bestimmten Zeitpunkt seine IP-Adresse zugeordnet gewesen sei.

Auch seien Protokolle von sog. privaten Online-Fahnder nicht als Beweismittel tauglich.

Die Beweismittel wurden vom Landgericht Hamburg zurückgewiesen und die Klage daher abgewiesen.

BVerwG: Bundesnetzagentur darf Mobilfunk-Entgelt bestimmen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig¹⁵ hat die Klagen der Mobilfunknetzbetreiber E-Plus, O2, T-Mobile und Vodafone abgewiesen, die sich gegen die Regulierung der Terminierungsentgelte richteten und gab der Bundesnetzagentur vollumfänglich Recht.

Die an die Kläger gerichteten Regulierungsverfügungen der Bundesnetzagentur zu den Terminierungsentgelten wurden vom BVerwG als rechtmäßig bestätigt.

Bei den Terminierungsentgelten handelt es sich um Beträge, die Mobilfunknetz-Betreiber für die Anrufzustellung in Mobilfunknetze anderer Betreiber zu entrichten haben und an ihre eigenen Endkunden, d. h. an die Anrufer, weiterberechnen.

Die Bundesnetzagentur stellte hierzu fest, dass die Anrufzustellung in die jeweiligen Mobilfunknetze regulierungsbedürftig sei, da jeder der Kläger über eine beträchtliche Marktmacht verfüge.

Das BVerwG bestätigte diese Beurteilung der Bundesnetzagentur und stellte darüber hinaus fest, dass die Entgelte für die Mobilfunkterminierung in der Vergangenheit aufgrund der monopolartigen Struktur der Märkte deutlich über den Preisen lagen, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen hätten erzielt werden können.

¹⁴ LG Hamburg Urteil vom 14.03.2008, Az. 308 O 76/07, s. a. ITRB 2008, 124.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 2. April 2008, Az. u. a. 6 C 14/07, bisher unveröffentlicht.

OLG Köln: Keine wirksame Einwilligung in Werbung

Nach dem OLG Köln¹⁶ stellt die folgende Formularklausel in einem Mobilfunkvertrag keine wirksame Einwilligung in Werbemaßnahmen dar:

„Ich bin damit einverstanden, dass meine Vertragsdaten von den Unternehmen X., Y., Z. etc. zur Kundenberatung, Werbung, Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung der von mir genutzten Dienstleistungen verwendet werden.“

Eine solche Einwilligung sei unwirksam, da sie nicht ausreichend klar die sachliche Reichweite der Einwilligung bestimme.

Die Werbemaßnahmen sollen mit Hilfe dieser AGB-Klausel für sämtliche aufgeführten Unternehmen des Konzerns erlaubt sein, auch für solche, deren Geschäftsgegenstand keine Berührung zu der vom Kunden gewählten Dienstleistung (Mobilfunkvertrag) aufweist.

Nach dem Oberlandesgericht geht diese Formularklausel daher über eine allenfalls zulässige Einwilligung des Verbrauchers in Telefonwerbung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen hinaus und ist wegen der hiermit verbundenen unangemessenen Benachteiligung unwirksam.

Bundesregierung: Zum Thema Telekommunikationsüberwachungen

Die Bundesregierung¹⁷ hat in der Drucksache 16/8689 des Deutschen Bundestags vom 02. April 2008 insbesondere zur Telekommunikationsüberwachung und Onlinedurchsuchung der Zollfahndung und anderer Behörden Stellung genommen.

Die Anfrage an die Bundesregierung bezog sich insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27. Februar 2008 zu Onlinedurchsuchungen bzw. Überwachung der Telekommunikation im Internet.

Frage an die Bundesregierung:

„Plant die Bundesregierung, wie von der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, mit Pressemitteilung vom 27. Februar 2008 angekündigt, die Verankerung einer Rechtsgrundlage für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung in der Strafprozessordnung?“

Antwort des Bundesministeriums des Innern:

„Die Bundesregierung prüft derzeit die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Regelungen des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 vom 27. Februar 2008) auch im Hinblick auf den Zugriff auf ein

¹⁶ OLG Köln, Urteil vom 23.11.2007, Az. 6 U 95/07, bisher unveröffentlicht.

¹⁷ Erklärung der Bundesregierung, Drucksache 16/8689 des Deutschen Bundestags vom 02.04.2008, einsehbar unter der Internetadresse <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/082/1608689.pdf>.

informationstechnisches System, soweit dieser allein der Telekommunikationsüberwachung dient (sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung).

Eine abschließende Aussage hierzu ist daher noch nicht möglich.“

Frage an die Bundesregierung:

„Will die Bundesregierung für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung weiterhin die bereits heute für diese Maßnahme z. B. vom Zollfahndungsdienst verwendete Software verwenden, die nach Auskunft der Bundesregierung in ihrem Bericht an den Innenausschuss des Deutschen Bundestags vom 25. Oktober 2007 dieselbe Software ist, die auch zur Onlinedurchsuchung verwendet wird und zum Zwecke der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nur um einen Telekommunikationsfilter o. Ä. erweitert wird?“

Antwort des Bundesministeriums des Innern:

„Die im Zollfahndungsdienst verwendete Software zur Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung kann für Onlinedurchsuchungen nicht eingesetzt werden.

Der Zollfahndungsdienst verwendet nicht die im Bericht des Bundesministeriums des Innern an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 25. Oktober 2007 namentlich erwähnte „Remote Forensic Software“ (RFS).“

Frage an die Bundesregierung:

„Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung es für möglich, die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts könnten mit der für Quellen-Telekommunikationsüberwachungen verwendeten Software erfüllt werden?“

Antwort des Bundesministeriums des Innern:

„Unter Hinweis auf das in der Antwort zu Frage 1 erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes¹⁸ hat das Zollkriminalamt die Zollfahndungsämter angewiesen, die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung unter Bezugnahme auf die Funktionsweise der im Zollfahndungsdienst verwendeten Software eingehend mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft zu erörtern, bevor diese einen gerichtlichen Beschluss auf Anordnung der Telekommunikationsüberwachung beantragt.

Letztlich obliegt es der Zuständigkeit der Landesjustizbehörden, im Einzelfall über die Rechtmäßigkeit einer strafprozessualen Quellen-Telekommunikationsüberwachung zu entscheiden.“

¹⁸ Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 27.02.2008, Az. 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07.

Frage an die Bundesregierung:

„Quellen-Telekommunikationsüberwachungen welcher Behörden finden derzeit noch statt?“

Antwort des Bundesministeriums des Innern:

„Der Zollfahndungsdienst wird auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses in Kürze mit einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung beginnen.

Der auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft ergangene richterliche Beschluss gestattet für den Fall, dass die Kommunikation in verschlüsselter Weise übertragen wird, die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation in unverschlüsselter Form und lässt die Übertragung einer Überwachungssoftware auf das Endgerät des Beschuldigten und die Nutzung dieser Software auch im Wege einer Fernsteuerung zu, sofern eine über den Überwachungszweck hinausgehende Onlinedurchsuchung ausgeschlossen ist.

Um den Erfolg der Ermittlungen und die Sicherheit von Personen nicht zu gefährden, können auf Weisung der zuständigen Staatsanwaltschaft keine weiteren Angaben zu dem Verfahren gemacht werden.

Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei führen derzeit keine Quellen-Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch.

Über Art und Umfang von Maßnahmen der Nachrichtendienste wird nur in den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien berichtet.“

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.